

säßen unmöglich als gültig angesehen werden und scheinen daher in keiner Weise die bairischen Verhältnisse und die bairische Instruction vom 12. September 1834 für das Verhalten des Seelsorgers in Westösterreich rücksichtlich des Gesetzes vom 31. Dezember 1868 maßgebend sein zu können; sondern nach unserer Meinung gibt das besagte Gesetz selbst am besten den betreffenden Fingerzeig, wenn es in den Absätzen 2 und 3 des Artikels II sagt: „Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.“ „Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.“

Hiemit glauben wir aber die verschiedenen Gesichtspunkte zur Orientirung in unserer fraglichen Angelegenheit zur Genüge dargelegt zu haben und schließen demnach, da wir uns zur Aufstellung von speciellen und positiven Sätzen nicht für berechtigt halten, unsere Abhandlung mit den Worten des heiligen Augustin: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“ Sp.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Nachdem man nun sein Urtheil nach reiflicher Ueberlegung dahin gebildet hat, daß das Kind wirklich taubstumm (also nicht blödsinnig) sein muß, tritt eine weitere Aufgabe für den Seelsorger ein, nämlich:

Ad b. Die Eltern wegen dieses Familienleidens zu trösten und ihnen die zur ferneren Erziehung

eines solchen Kindes nöthigen Belehrungen und Warnungen zu ertheilen.

Hier bietet sich dem Seelsorger die Gelegenheit, der größte Wohlthäter zu werden sowohl an dem taubstummen Kinde, als auch an dessen Eltern. Diesen fehlt es gewöhnlich an Einsicht, was sie mit ihrem taubstummen Kinde wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben namentlich in den ersten Jahren anfangen sollen. Für das Kind selbst ist eine zweckmäßige Behandlung im elterlichen Hause der einflußreichste Faktor, durch welchen die traurigen Folgen der Taubstummheit in etwas gemildert werden und das Gedeihen des späteren Unterrichtes ungemein befördert wird.

Die erste Aufgabe besteht nun darin, den Eltern Trost zu spenden. Nachdem man ihnen allmählig das Gebrechen ihres Kindes der Wahrheit gemäß auseinandergesetzt hat, bezeige man ihnen seine ganze Theilnahme und die größte Bereitwilligkeit, ihnen auf jede mögliche Weise behilflich zu sein. Dann eröffne man ihnen die trostreiche Aussicht, daß auch solche Kinder noch unterrichtet werden, den lieben Gott kennen und lieben lernen, in allen Pflichten eines Christen unterwiesen und zum Empfange der heiligen Sacramente vorbereitet und zugelassen werden könnten. Ebenso würden sie durch Unterricht in den Stand gesetzt, später alle gewöhnlichen Arbeiten oder ein nützliches Handwerk zu lernen, um den Lebensunterhalt zu finden. Man sage ihnen, daß es für solche Taubstumme auch bei uns eine besondere Schule gebe, worin dieselben ganz liebevoll behandelt, auf's Freundlichste erzogen und unterrichtet würden. Auch ihr Kind solle später, wofür man schon sorgen werde, in diese Anstalt aufgenommen werden und werde mit Gottes Hilfe dort auch gute Fortschritte machen, so daß sie noch große Freude daran erleben würden. Weiß man ein oder das andere Beispiel von einem unterrichteten Taubstummen, an dem dieses schöne Ziel erreicht worden ist, zu erzählen, so wird das besonders trostreich sein für das bekümmerte Eltern-

herz. Hierauf lasse man eine kurze Belehrung folgen über die weitere Erziehung des Kindes.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß das Schicksal der taubstummen Kinder im elterlichen Hause häufig ein sehr trauriges ist, weil es den Eltern, welche gewöhnlich arm und niedrigen Standes sind, sowohl an Zeit und Mitteln, als auch an der nöthigen Einsicht fehlt, um ihrem unglücklichen Kinde jene Behandlung angedeihen zu lassen, welche zur körperlichen und geistigen Entwicklung nothwendig und heilsam ist.

Besonders sind es vier Fehler, in welche die Eltern gewöhnlich fallen, indem sie nämlich entweder das Kind ängstlich von jedem Verkehre mit den übrigen Menschen ausschließen und absperren, oder ihm gänzliche Freiheit gestatten und es zügellos herumlaufen lassen, oder es verzärteln und ihm Alles gelten lassen, oder endlich es zu hart behandeln und überall zurückssetzen. Wie nachtheilig jeder dieser Fehler auf das Kind einwirken muß, liegt auf der Hand. Der erste Fehler bewahrt zwar das Kind vor mancher Gefahr, bewirkt aber andererseits, daß es wegen der fortwährenden Einsamkeit und des Mangels an jeder Beschäftigung und geistigen Anregung an Körper und Geist verkümmert und mehr und mehr in Stupidität und Stumpfsinn verfällt. Der andere Fehler wirkt freilich in intellektueller Hinsicht nicht so nachtheilig, desto nachtheiliger aber in sittlicher. Der Taubstumme sieht bei dieser ungebundenen Lebensweise viel Neues, erlangt so manche Sachkenntnisse und übt seine Geistesfähigkeiten; außerdem stärkt er auch seine Körperkräfte. Indes wird ihm dabei auch jede Ordnung zuwider und entwickelt sich allmählig ein Hang zum Bettler- und Vagabundenleben. Auch Hinterlist, Diebereien, andere Unsittlichkeit und grobe Gewohnheiten sind häufig die Folge davon. Von rohen Menschen gereizt und mißhandelt, geräth er leicht in wilden Zorn und bestialische Wuth, wodurch er sogar für seine Umgebung gefährlich werden kann. Jede Taubstummen-Anstalt könnte wahre Prachtexemplare von solchen jungen Wild-

lingen aufweisen, welche dem Lehrer nicht wenig zu schaffen machen, bis sie nur einige Politur annehmen. Der dritte Fehler kommt wohl am öftesten vor. Die unvernünftige Elternliebe will dem Kinde durch Verzärtlung gleichsam einen Ersatz für sein Unglück geben, bedenkt jedoch nicht, daß sie dadurch mehr schadet, als nützt. Denn die Folge davon ist, daß in dem Kinde das Verlangen rege wird nach allerhand Bedürfnissen, die es niemals befriedigen kann, daß es eigensinnig, ungehorsam und trotzig wird, daß es in der Anstalt nicht bleiben will und auch später in anderen Verhältnissen unzufrieden sich fühlt. Der vierte Fehler endlich hat ebenfalls seine nachtheiligen Folgen. Die Zurücksetzung in Nahrung, Kleidung und dgl. gegen die hörenden Geschwister empfindet das taubstumme Kind auf das Tiefste, und in Folge dessen ergibt es sich dem Mißmuth, Zorn, Neid u. s. w. Uebertriebene Härte umzieht das Herz des Taubstummen, welches schon in Folge seines Gebrechens nicht besonders gefühlvoll ist, mit einer harten Kruste von Gefühllosigkeit und pflanzt in dasselbe Mißtrauen, Rachsucht und Grausamkeit gegen andere Menschen.

Vor diesen Fehlern müssen daher die Eltern gewarnt und dagegen durch gute Rathschläge aufgeklärt werden, was sie zur Beförderung des leiblichen und geistigen Wohles ihres Kindes zu thun haben haben.

In körperlicher Beziehung ermahne man die Eltern, daß sie bei dem taubstummen Kinde die nämlichen Regeln über Kost, Kleidung, Reinlichkeit u. dgl. beobachten, welche für andere Kinder gelten zur Beförderung der Gesundheit. Besonders sollen sie sich an dem Kinde angelegen sein lassen: die Bewachung im Freien, damit es nicht Schaden leide, nicht überfahren werde u. s. w., die Sorgfalt und Pflege für das Auge, welches ihm von besonderem Werthe ist und gleichsam das Gehör ersetzen soll, die Uebung im rechten Gebrauche der Glieder beim Gehen, bei gewöhnlichen Verrichtungen und leichteren Arbeiten u. dgl. Körperliche Unarten sollen sie ihm ab-

gewöhnen durch Darstellung des Häßlichen und Vormachen des Anständigen.

In geistiger und zwar zunächst in intellektueller Beziehung sollen die Eltern jede Gelegenheit benützen, wodurch die Geistesfähigkeiten des Kindes angeregt werden. Weil es aber wegen seines Gebrechens von dem wichtigsten Factor der geistigen Entwicklung, von dem gegenseitigen Verkehre durch die Sprache, ausgeschlossen ist, so bleibt es auf die unmittelbare Einwirkung der äußeren Erscheinungswelt, auf seine vier Sinne angewiesen. Die sinnliche Wahrnehmung ist ja überhaupt der Ausgangspunkt jeder menschlichen Erkenntniß und bietet Stoff und Anregung zum Denken. Darum lasse man dem taubstummen Kinde recht viel Neues sehen, führe es an die verschiedenen Orte im Hause und auf dem Felde, in Werkstätten und Arbeitsplätze u. s. w.; zeige ihm auf die einzelnen Dinge und Erscheinungen hin, lasse es Alles betrachten und untersuchen. Man lasse es auch theilnehmen an Spielen, welche nach bestimmten Regeln geschehen, und verwende es zu leichteren mechanischen Verrichtungen, bei denen es Acht geben muß. Da sein Auge in der Regel sehr geübt ist und scharf beobachtet, so wird es gleichsam von selbst genöthigt, sich eine Sprache zwar nicht in Worten, sondern in Geberden zu bilden. Vom bloßen Hinzeigen auf die Gegenstände wird es übergehen zur Anwendung von Zeichen, welche an die erlangten Vorstellungen erinnern, indem es die Thätigkeiten nachahmt, gewisse Dinge und Personen andeutet durch Hervorhebung eines wesentlichen Merkmales oder auffallenden Kennzeichens, durch Umschreibung der Formen &c. Wenn die Angehörigen dem Kinde nur einige Beachtung schenken, so werden sie diese Zeichen bald verstehen, weil sie dieselben vor ihren Augen entstehen sehen. Indem sie sich dann auch selbst durch Zeichen dem Kinde verständlich zu machen suchen, wird sich nach und nach ein gegenseitiges, wenn auch nur dürftiges Verständigungsmittel herausbilden, welches für die geistige Entwicklung des Kindes sehr vortheilhaft ist.

Solche Kinder, welche noch einen Grad von Gehör haben oder welche früher schon gesprochen haben, sollen die Eltern ermuntern, daß sie vielfach ihre Stimme vernehmen lassen und ihre Mittheilungen, Bitten, Wünsche u. dgl. so viel als möglich durch Worte ausdrücken. Es wird durch solche Uebungen nicht nur den Lungen- und Brustkrankheiten vorgebeugt, sondern auch der spätere Sprechunterricht in der Schule gefördert.

Was endlich die religiös-sittliche Beziehung oder die Erziehung im engeren Sinne betrifft, so hat dieselbe bei einem taubstummen Kinde nach denselben Grundsätzen zu geschehen, wie bei dem vollsinnigen. Da jedoch bei jenem wegen Mangel an Gotteskenntniß von eigentlich höheren moralischen Beweggründen nicht die Rede sein kann, muß vorläufig die Auctorität und das Beispiel der Eltern diesen Mangel ersetzen. „Bei der Erziehung ist das Beispiel der Eltern und die Angewöhnung des Guten die Hauptsache, das Wichtigste,“¹⁾ sagt der selige Bischof Sailer. Dieses gilt ganz vorzüglich von dem Taubstummen, der ein Augenmensch ist, der Alles bemerkt,

¹⁾ In der Reichsstadt Kaufbeuren führte man Sailer zu Ehren ein Kinderschauspiel auf. Der Vorhang wurde aufgezo- gen. Ein Mädchen von etwa zehn Jahren, das die Hauptrolle hatte, trat auf. Alles schwieg. Da hörte man eben vom Kirchturme die Glocke zur Erinnerung an die Menschwerdung des Sohnes Gottes läuten. Das Mädchen sagte: „Wollen wir nicht, ehe wir anfangen, den englischen Gruß beten?“ Sie kniete nieder, bezeichnete sich mit dem Kreuze und betete laut das gewöhnliche Gebet. Einige Zuschauer konnten kaum das Fachen halten. Sailer aber ward innig gerührt. Nach dem Schauspiele rief er die Kleine, die vortrefflich gespielt hatte und viel beklatscht worden war, herbei und sprach zu ihr: „Liebes Kind! du hast deine Sache gut gemacht; aber daß dir am Gebete mehr gelegen war, als an dem Schauspiele, das verdient das größte Lob! Das gefällt Gott und allen guten Menschen. Bleibe immer so fromm, so wird Gott mit dir sein und du wirst glücklich werden.“ Sailer schenkte ihr, da ihre Eltern arm waren, einen großen Thaler. Diese kleine Begebenheit erzählte Sailer mehrmal und machte allemal die Bemerkung: „Bei der Erziehung ist das Beispiel der Eltern und die Angewöhnung des Guten die Hauptsache, das Wichtigste; ohne dieses hilft alles Belehren und Zureden nichts.“ (Chr. v. Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben, 2. Bd.)

und bei dem daher das gute Beispiel das wirksamste Mittel ist, um ihn zu einem gut gesitteten Menschen heranzubilden. Wenn in einem Hause christliche Zucht, Ordnung und Sitte herrscht, so wird gewiß auch das taubstumme Kind nicht ausarten. Ja es ist in der Regel sehr willig und lenksam, da auch in sein Herz, wie in jedes menschliche Herz, ein religiös-sittlicher Keim gepflanzt ist, nach dem Ausspruche Tertullian's: „O testimonium animae naturaliter christianae.“

Die Eltern sollen demnach ihr taubstummes Kind vor gewissen Fehlern zu bewahren suchen, was jedenfalls leichter ist, als angenommene üble Gewohnheiten wieder wegzubringen.

Namentlich sollen sie es bewahren:

1. vor Ungehorsam und Eigensinn, indem sie von demselben die gehörige, kindliche Ehrfurcht und in Allem pünktlichen, schnellen Gehorsam fordern, und indem sie jene vernünftige Elternliebe walten lassen, welche nicht bloß immer Nachsicht und Milde kennt, sondern manchmal auch Ernst und Strenge anwendet;
2. vor Mißgunst und Neid, indem sie es nicht durch Zurücksetzung verletzen, sondern in Allem ganz so behandeln, wie die anderen hörenden Geschwister;
3. vor Härte und Grausamkeit, indem sie ihm durch gutes Beispiel Liebe und Theilnahme einflößen und gegen Niemanden, auch nicht gegen Thiere, ein rohes Benehmen gestatten;
4. vor Trägheit und Arbeitscheu, indem sie es nicht unthätig dahinbrüten lassen, sondern entsprechend beschäftigen, wenn auch oft nur durch ein Spiel, da ja bekanntlich „Müßiggang aller Laster Anfang ist“;
5. vor Bosheit und Argwohn, indem sie es nur mit zuverlässigen Spielgenossen umgehen lassen und niemals dem Gespötte oder Mißbrauche unvernünftiger, roher Menschen aussetzen;

6. vor jedem Eingriffe in fremdes Eigenthum, indem sie ihm Manches zu seiner Benützung überlassen und eine Freude zeigen, wenn es dasselbe nicht verschwendet oder Anderen davon mittheilt. Dadurch bekommt das taubstumme Kind doch einigen Begriff von Eigenthum; sonst würde es Alles annexiren, was ihm angenehm vorkommt. Es sind schon manche junge Diebe in die Anstalt gekommen, denen nur durch eiserne Strenge die Annexirungs-Politik ausgetrieben werden konnte;
7. vor Unreinlichkeit jeder Art, indem sie es anhalten zur Ordnungsliebe, besonders zur Reinhaltung der Kleider, des Bettes u. dgl. Vernachlässigung in dieser Beziehung war schon manchmal Schuld, daß ein taubstummes Kind an Leib und Seele verkümmerte und in dem Institute nicht behalten werden konnte.

Wenn ein taubstummes Kind die genannten oder ähnliche Fehler sich zu Schulden kommen läßt, so zeige man ihm zuerst äußeres Mißfallen oder entziehe ihm etwas Angenehmes. Bei Wiederholung derselben ist auch körperliche Züchtigung nothwendig. Daß jedoch diese mit Mäßigung und Klugheit zu geschehen habe, und daß man lieber nicht strafen soll, als ungerechter Weise, versteht sich wohl von selbst.

Das religiöse Gefühl des taubstummen Kindes kann zunächst nur geweckt werden durch das gute Beispiel und den religiösen Sinn im elterlichen Hause. Es soll daher theilnehmen an dem gemeinschaftlichen Gebete, dabei ebenfalls die Hände falten, still sein und das heilige Kreuzzeichen machen. Auch sollen die Eltern dasselbe, wenn es so weit gehen kann, das eine oder andere Mal zur Kirche, auf den Gottesacker und zu Prozessionen führen, was ihm zugleich sehr große Freude bereitet, weil es dabei viel Neues zu sehen gibt. Wenn auch das Kind auf diese Weise noch keine klare Erkenntniß Gottes und der verschiedenen religiösen Wahrheiten bekommt, so wird doch in ihm wegen der jedem Menschen innewohnenden reli-

größten Anlage eine heilige Scheu und Ahnung geweckt und sein Herz desto empfänglicher gemacht für den künftigen Religionsunterricht.

Sollten die Eltern ihres Berufes wegen den größten Theil des Tages außer dem Hause zubringen, so bringe der Seelsorger darauf, daß ihr taubstummes Kind womöglich einer Kleinkinder-Bewahranstalt oder anderen zuverlässigen Menschen zur Pflege, Obhut und Zucht übergeben werde. Dieses wird jedenfalls für das Kind zuträglicher sein, als wenn es fast den ganzen Tag abgesperrt wird und sich selbst überlassen bleibt.

Damit ein taubstummes Kind für den Eintritt in die Taubstummen-Anstalt zweckmäßig vorbereitet werde, hat ferner

Ad c. der Seelsorger dahin zu wirken, daß dasselbe von der Zeit des schulpflichtigen Alters an bis zur Aufnahme in die Anstalt die Elementarschule besuche.

Sobald das taubstumme Kind das sechste Lebensjahr erreicht hat, ist es in der Regel — außer es wäre durch besondere Kränklichkeit geschwächt — körperlich kräftig genug, um den gewöhnlichen Gang in die Schule machen zu können. Es soll deswegen von dieser Zeit an vielleicht in Begleitung eines von den Geschwistern oder anderer Nachbarfinder regelmäßig die Ortschule besuchen. Wenn es auch in der geistigen Entwicklung den vollsinnigen Kindern weit nachsteht, mit diesen darum nicht zusammen unterrichtet werden und ihnen keineswegs gleichen Schritt halten kann, so ist doch der Gewinn, den es aus diesem Schulbesuche zieht, nicht für unbedeutend zu halten. Zunächst lernt es durch das Beispiel der übrigen Schulkinder sich immer mehr an Ordnung und Sittsamkeit gewöhnen. In der freien Zeit kommt es im Umgange und im Spiele mit so vielen Kindern in Verkehr, daß es dadurch gar viele, bis dahin ihm ganz fremde Anschauungen gewinnt. Ueberdies wird auch der Lehrer das Seinige beitragen. Weil das

taubstumme Kind bisher wahrscheinlich selten unter viele Menschen gekommen ist, so wird ihm der Lehrer einige Zeit gönnen, bis es sich in der Schule zurecht findet. Er wird ihm mit großer Freundlichkeit entgegen kommen; dann wird es auch bald zutraulich werden. Er wird ihm gestatten, sich an die bereits bekannten, vollsinnigen Schüler anzuschließen und wird aus denselben den geeignetsten wählen, welcher sich manchmal eigens mit ihm beschäftigt und mit ihm allerlei vorgelegte Bilder anschaut. Ist der taubstumme Schüler bildungsfähig, so wird er bald lebendig werden, es wird sich mit seinem Genossen eine Unterhaltung entspinnen mittelst Geberdenzeichen, die er selbst mit Leichtigkeit auffindet, und er wird so immer neue Vorstellungen und Gedanken in sich aufnehmen. In diese Unterhaltung wird auch der Lehrer sich mischen, dieselbe regeln und auf passende Gegenstände hinlenken und dadurch mehr und mehr das Zutrauen des Kindes sich erwerben. Außerdem kann der Lehrer dem Taubstummen ohne Schwierigkeit Anleitung geben im mechanischen Schreiben der Buchstaben, der Ziffer u. s. w., wodurch zugleich hinreichend für Beschäftigung während der Schulstunden gesorgt wird. Hier und da ist ein Lehrer zum vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte qualificirt; dann wird er sich eine Freude daraus machen, seinen taubstummen Schüler im Lautiren der geschriebenen Buchstaben, Sylben und Wörter zu unterrichten, besonders in dem Falle, daß derselbe nicht ganz gehörlos ist oder früher schon gesprochen hat.¹⁾ Der Lehrer wird ihm auch die Bedeutung der geschriebenen Wörter durch Hinzeigen auf den Gegenstand in der Wirklichkeit oder in einem Bilde und durch entsprechende Geberden

¹⁾ Sobald sich Schwierigkeiten in Betreff der Lautentwicklung überhaupt oder in der eines einzelnen Lautes ergeben, thut der unerfahrene Lehrer wohl, von der Entwicklung dieses einzelnen Lautes oder von der Lautentwicklung überhaupt Abstand zu nehmen. Es ist nämlich der Erfahrung gemäß leichter für den Taubstummen-Lehrer, einen Laut ganz von Neuem zu entwickeln, als angenommene Unrichtigkeiten im Lautiren wieder wegzubringen.

kennen lernen und ihm so vielleicht das erste Unterrichtsjahr in der Anstalt ersparen. Nebst den angegebenen Uebungen, wie viele neue und anregende Bilder werden dem Taubstummen auf dem täglichen Wege von und zur Schule, beim Besuche der Kirche u. s. w. vorgeführt!

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß der Besuch der Ortschaftschule von Seite des Taubstummen keineswegs geringfügig zu nennen sei und daß man deshalb kategorisch darauf bestehen soll. Auf der anderen Seite aber darf man diesen vorläufigen Schulbesuch auch nicht zu hoch anschlagen. Derselbe ist nicht mehr, als nur ein Vorbereitungs-Unterricht, und durchaus ungenügend, um dem Taubstummen die nothwendige Ausbildung zu verschaffen.

Wenn der Taubstumme mechanisch nachschreiben gelernt hat, wenn er dieses und jenes Wort sprechen kann, so glaube man ja nicht, er verstehe nun auch schon alles Geschriebene, er sei schon in den vollen Besitz unserer Sprache gelangt und somit zum geistigen Verkehre mit anderen Menschen befähigt, um auf dem gewöhnlichen Wege in allen Gegenständen unterrichtet werden zu können. Will man ihm jene Kenntnisse beibringen, die er braucht, um ein bürgerlich-taugliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und um als Christ an den Gnadenmitteln der Kirche theilnehmen zu können, so ist es für ihn absolut nothwendig, daß er nach der für Taubstumme speciell berechneten Methode weiter ausgebildet werde. Durch betrübende Erfahrung veranlaßt, sei uns im Interesse der unglücklichen Taubstummen die Bitte gestattet, man wolle die eben gemachte Bemerkung ja recht beherzigen.¹⁾

¹⁾ Noch aus der neuesten Zeit läßt sich ein Fall anführen, daß ein sehr schwerhöriger Knabe Jahre lang die Ortschaftschule besuchte. Da er endlich zum Empfange der heiligen Sacramente vorbereitet werden sollte, stellte sich heraus, daß er fast ganz unwissend sei. Auf Betreiben des Herrn Pfarrers wurde er nun in das Institut gebracht. Doch die Eltern hatten Unverstand oder vielmehr

Man soll daher die Eltern frühzeitig aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit und auf ihre Verpflichtung, daß sie ihr taubstummes Kind etwa vom achten Lebensjahre an der Taubstummen-Anstalt zur weiteren Ausbildung zu übergeben haben. Man sage ihnen, daß sie sich eine schwere Verantwortung zuziehen und es später schmerzlich bereuen würden, wenn sie aus thörichter Elternliebe oder aus Eigennutz und anderen blinden Vorurtheilen dem Kinde diese Wohlthat vorenthalten wollten. Sie mögen bedenken, daß der Taubstumme nicht bloß den Reim zur Sittlichkeit, sondern auch die traurigen Folgen der Erbsünde in sich trage. Es kann deßhalb mit ihm gar leicht etwas Aehnliches geschehen, was Dr. Alban Stolz von zwei jungen Füchselein erzählt, welche ein Mann zugleich mit jungen Katzen aufziehen wollte. Anfangs merkte die alte Katze gar nicht, daß sie auch Füchse zu ernähren habe. Doch da die Füchse nach mehreren Wochen etwas Fleisch zu fressen bekamen, trat auf einmal ihre wilde Natur hervor. Sie packten eines um das andere der Kätzchen und wurden zuletzt sogar ihrer bisherigen Ernährerin gefährlich, so daß diese sich vor ihnen flüchten mußte.

Der kleine Taubstumme, von den Eltern liebevoll behandelt, zeigt sich ebenfalls in den jugendlichen Jahren so lenksam, wie die übrigen Geschwister. Doch wenn er in späteren Jahren allerhand Böses sieht oder gar zur Schlechtigkeit mißbraucht wird, dann tritt an ihm mehr und mehr die thierische Rohheit hervor und erwachen die sinnlichen Leidenschaften um so stärker, je weniger dieselben wegen Mangel an Geistesbildung durch die Beweggründe der Religion gezügelt werden können. Ja er kann dann, wie die Erfahrung leider bestätigt, seinen Eltern auf die ärgste Weise das Leben verbittern, für seine Umgebung gefährlich und selbst zum groben Verbrecher

Unbarmherzigkeit genug, denselben bald wieder nach Hause zu nehmen, weil er nämlich nicht in kürzester Zeit, wie sie meinten, vollständig unterrichtet werden konnte.

werden. Wer aber hat wohl die Verantwortung hiefür zu tragen, als Diejenigen, welche ihm nicht Gelegenheit gaben, die menschlichen und göttlichen Gesetze kennen zu lernen?

In Erwägung des erbarmungswürdigen Voses, welchem der ungebildete Taubstumme ausgesetzt ist, ergibt sich von selbst die weitere Aufgabe für den Seelsorger:

Ad d. Er wird nämlich den Eltern durch Rath und That behilflich sein zur Unterbringung ihres taubstummen Kindes in der betreffenden Anstalt, und er wird das dazu erforderliche Gesuch und die dazu benöthigten amtlichen Erhebungen veranlassen.

Zu diesem Behufe ist es für den Seelsorger jedenfalls nützlich zu wissen, in welcher Weise für einen Taubstummen die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt erwirkt wird.

In den meisten Fällen ist seine directe Mitwirkung oder doch sein bestimmender Einfluß nöthig, weil gewöhnlich die betreffenden Angehörigen, respective Gemeindevorstände, in einem solchen Falle sich nicht abzuhelpen wissen und mit dem Wesen der Taubstummheit zu wenig Bekanntschaft haben. Zunächst kommt es hier darauf an, ob die Angehörigen die zur Verpflegung ihres Kindes im Institute nöthigen Kosten selbst zu tragen im Stande sind oder nicht; denn darnach richtet sich auch das weitere Vorgehen.

Weil es jedoch in den verschiedenen Anstalten nicht immer auf gleiche Weise gehalten wird, so wird es am geeignetsten sein, wenn wir einfach die Bedingungen folgen lassen, welche zur Aufnahme taubstummer Kinder in dem Pinzer Institute festgesetzt sind. Also zuerst:

Bedingungen zur Erlangung eines Stifts- oder Freiplazes im Taubstummen-Institute zu Pinz für arme taubstumme Kinder.

1. Das taubstumme Kind muß bildungsfähig sein, darf also nicht schwach- oder gar blödsinnig sein.

2. Es darf außer der Taubheit kein anderes körperliches Gebrechen haben, welches dessen Bildung und Erziehung hier vereiteln würde, wie z. B. Lungensucht, Rähmung, hinfallende Krankheit, bösartige Hautausschläge u. dgl.

3. Es darf kein habitueller Bettpisser sein.

4. Es darf nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre alt sein.

5. Der Competenz-Termin ist jedes Jahr von Mitte April bis Ende Mai offen.

6. Innerhalb dieses Termines ist ein kleines, an die „Direction des Taubstummen-Institutes“ stylisirtes und mit Tauffchein, Armuths- oder Mittellofigkeits-Zeugniß und Impf- oder Blatternschein belegtes Gesuch hier zu überreichen. Es ist nicht nothwendig, einen bestimmten Stiftplatz, um welchen competirt wird, näher zu bezeichnen; es genügt zu sagen: man bitte „um einen der in Erledigung kommenden Stiftplätze,“ oder: „um unentgeltliche Aufnahme.“

7. Unerläßliche Bedingung ist ferner, daß das taubstumme Kind innerhalb des offenen Competenz-Termines (oder auch früher, keinen Falles aber später) der Direction zur Untersuchung vorgeführt werde. Es bedingt das die Natur der Sache und ist auch in den Stiftbriefen ausdrücklich vorgeschrieben.

8. Da die Stiftungsbeträge gerade nur für die Verpflegung hinreichen, so muß die Kleidung dem Kinde fortan von seinen Angehörigen angeschafft werden.

9. Das Kind muß bei seinem Eintritte in die Anstalt mit hinreichender Sonntags- und Werktagskleidung versehen sein. Namentlich müssen die Knaben wenigstens 4 Hemden, 4 Gatten, 4 Paar Strümpfe, 6 Sacktüchel, 3 Halstüchel, 2 Rappen oder Hüte, 3 Westen, 2 Hosen, 2 Spenser oder Röcke und 2 Paar Lederschuhe; die Mädchen aber 4 Hemden, 4 Unterröcke, 4 Paar Strümpfe, 6 Sacktüchel, 3 Halstüchel, 3 Kopfstüchel oder Hauben, 3 Kleider, 4 Schürzen und 2 Paar Lederschuhe mitbringen.

Daran reihen sich:

Die Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder bemittelter Eltern.

Bezüglich der Aufnahme jener taubstummen Kinder, für welche die Eltern selbst den Verpflegsbetrag zu bezahlen im Stande sind, gelten gleichmäßig die oben sub 1, 2, 3, 4 und 9 angeführten Bedingungen.

Um die Aufnahme des Kindes können sie im Verlaufe des Jahres hindurch — jedoch nicht später als längstens bis Mitte September — mündlich oder brieflich hier ansuchen.

Es ist sehr wünschenswerth, daß die Eltern ihr taubstummes Kind auch gleich zur Untersuchung hier vorführen, damit nicht — falls es etwa nicht bildungsfähig wäre — nutzlose Verhandlungen gepflogen werden.

Unterricht und sämtliche Schulrequisiten, als: Papier, Federn, Bücher u. s. w. sind ganz unentgeltlich. Für die Verpflegung sind jährlich 63 fl. ö. W. zu bezahlen und ist dieser Betrag in viertel- oder halbjährigen Raten vorhinein zu entrichten. Das Bett, dann Waschen und Flicken ist in diesem Betrage inbegriffen; nicht aber die Kleidung und die langen Ferien.

Wenn sich Armeninstitute oder Gemeinden zur Leistung dieses Verpflegsbetrages herbeilassen, so haben sie hierüber eine schriftliche Versicherung hieher auszustellen.

Der Unterrichtscurs dauert in der Regel sechs Jahre.

Neue Zöglinge können immer nur mit Beginn des neuen Schuljahres, d. i. Anfangs Oktober, aufgenommen werden.

Wenn ein mit einem Stiftpflege theilhaftes oder auf Kosten der Eltern hier befindliches Kind nach geschehener Aufnahme sich als nicht bildungsfähig oder mit einem der obgenannten körperlichen Gebrechen, oder als habitueller Bettpisser sich erweist, so kann es nicht in der Anstalt behalten, sondern muß sogleich wieder entlassen werden.

Damit Niemandem ein Unrecht geschehe, wollen die Seelsorger es sich angelegen sein lassen, daß die schriftlichen Angaben, besonders über den Vermögensstand der Angehörigen, wahrheitsgetreu seien. Würde in Folge eines unwahren Attestes einem Kinde ziemlich begüterter Eltern die unentgeltliche Aufnahme zugesagt, so würde dadurch nicht bloß der Instituts-Fond benachtheiligt, sondern es könnte deswegen auch ein Kind armer oder doch gering bemittelter Eltern zurückgestellt werden. Abgesehen von der Ersatzpflicht, möchte doch schwerlich Jemand die Verantwortung für die Zurücksetzung des Kindes unmöglicher Eltern tragen. Unsere Anstalt ist durch den Wohlthätigkeitsfinn der Landesbewohner und besonders des hochw. Klerus an Mitteln zwar so gestellt, daß sie bei dreißig armen Kindern nebst dem Unterrichte auch die unentgeltliche Verpflegung gewähren kann; jedoch die Zahl sämmtlicher Zöglinge beträgt gewöhnlich 60—70. Es wäre darum sehr wünschenswerth, wenn manche Eltern, die nicht ganz unbemittelt sind, wenigstens einen Theil der Verpflegung bestreiten würden oder wenn irgend ein Wohlthäter sich hiezu herbei ließe. Besonders wäre es recht und billig, wenn manche vermögende Gemeinde einen Beitrag für einen ihr angehörenden taubstummen Zögling leisten würde, da es doch gewiß in ihrem Interesse liegt, daß das taubstumme Kind ihr nicht einst zur Last falle. Auf diese Weise könnte zudem die Wohlthat gleichmäßiger vertheilt und mehreren Zöglingen zugewendet werden.

Nach dem, was schon früher bemerkt worden ist, werden Alle darüber einig sein, daß man auf die Unterbringung der Taubstummen in der für sie bestimmten Anstalt bringen muß. Wie das taubstumme Kind in der Volksschule mit den anderen Kindern zusammen nicht unterrichtet werden kann, eben so erfolglos und thöricht wäre es, wenn ein Seelsorger, der sich früher nicht mit dem Taubstummen-Unterrichte abgegeben hat, es unternehmen wollte, einen Taubstummen zu erziehen und zu unterrichten, und ihn so zum Empfange der heiligen Sacra-

mente vorzubereiten. Er würde auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und am Ende doch wenig Ersprießliches erzielen. Mag es vielleicht hie und da einen Priester geben, der das nöthige Geschick und Verständniß, wie auch Muße und Ausdauer hiefür hätte, so ist doch das ein so seltener Ausnahmungsfall, daß er gar nicht in Betracht kommt. Wohl aber gab es Fälle, wo Geistliche es versucht haben, Taubstumme etwa mittelst eigener Geberdenzeichen zu unterrichten, und sich dabei entsetzlich getäuscht haben. Sie nahmen das bejahende oder verneinende Kopfnicken, das Kreuzmachen, das Nachahmen anderer christlicher Gebräuche und überhaupt die äußere andächtige Haltung der Taubstummen für wirkliches Verständniß und ließen dieselben später zum Empfange der heiligen Sacramente zu. Es läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß ein solcher Unterricht ganz werthlos und eine solche Praxis ganz und gar gefehlt ist. Wird Einer von den vermeintlich unterrichteten Taubstummen später in eine Anstalt aufgenommen und gehörig gebildet, so gesteht er ganz freimüthig, daß er auch nicht den geringsten Begriff von der Bedeutung der heiligen Sacramente gehabt habe. Der Grund hiefür liegt darin, weil der unausgebildete Taubstumme nichts weiß von dem, was außerhalb seiner unmittelbaren Anschauung und Erfahrung in Raum und Zeit liegt, was über den Sinnen oder was früher geschehen ist. Er hat daher auch keinen Begriff von Gott, von Erschaffung und Erlösung, von Gnade und Gnadenmitteln. Diese Wahrheit ist begründet durch die Natur der Sache selbst und bestätigt durch das eigene Geständniß der unterrichteten Taubstummen.¹⁾ (Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Wenn man einen Zögling, der bereits einige Fortschritte im Unterrichte gemacht hat, fragt, ob er nicht auch früher das heil. Kreuzzeichen gemacht und die Hände gefaltet habe, in die Kirche gegangen und niedergekniet sei u. dgl., so werden diese Fragen in der Regel bejaht. Wenn man ihn aber fragt, was er sich dabei gedacht und was er überhaupt von Gott, von der Erschaffung, von Christus u. s. w. gedacht habe, so erfolgt die gewöhnliche Antwort: „er habe